

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, und Lieferbedingungen

November 2014

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt des zwischen Verkäufer und Käufer abgeschlossenen Vertrages.
- 1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von besonderen Bedingungen sowie Anweisungen und Änderungen von Zeichnungen, Ausführungen (z.B. Druckstand etc.) und ähnlichen Unterlagen verpflichten den Verkäufer nur dann, wenn er sie schriftlich und ausdrücklich zur Kenntnis genommen hat.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Käufer oder Dritter, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von besonderen Vereinbarungen abweichen, sind für den Verkäufer selbst dann nicht verbindlich, wenn vom Käufer darauf Bezug genommen ist und der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Angebot und Auftragsannahme

- 2.1 Aufträge sind erst dann für uns bindend, wenn sie von uns bestätigt sind.
- 2.2 Der Verkäufer bestätigt eine Vertragsannahme stets schriftlich oder fernschriftlich, sofern nicht unmittelbare Lieferung bzw. Rechnungslegung erfolgt.
- 2.3 Erklärt der Käufer vor Durchführung der Fertigung der Kaufgegenstände Rücktritt vom Vertrag oder verweigert die Abnahme, so ist der Verkäufer berechtigt, anstelle seines Anspruches auf Erfüllung 15% Schadensersatz vom Käufer zu verlangen. Dieser Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. Unabhängig hiervon kann der Verkäufer jedoch weiterhin Vertragserfüllung verlangen.

3. Preise

- 3.1 Diese verstehen sich grundsätzlich in EUR.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, behält sich der Verkäufer vor, bei allen Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere in Fällen von Lohnerhöhungen, von Preissteigerungen für Roh- und Hilfsstoffe, der Steuern, der Transportkosten sowie Valuta-Änderungen die vereinbarten Preise um den anteiligen Mehraufwand der Gestehungskosten zu erhöhen.

4. Gewerbliche Schutzrechte

- 4.1 Die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Druckunterlagen wie Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Filme, Druckzylinder und -platten bleiben auch dann Eigentum des Verkäufers, wenn hierfür vom Käufer anteilige Kosten vergütet werden.
- 4.2 Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung ist der Käufer allein verantwortlich, ebenso hinsichtlich des Urheberrechtes an von ihm beigestellten Unterlagen. Demgemäß hat er auch den Verkäufer bei allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers, auch wenn der Verkäufer die Transportkosten ganz oder zum Teil trägt.
- 5.2 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Einganges der vom Käufer erteilten endgültigen Druck- und Anfertigungsgenehmigung.
- 5.3 Lieferzeiten können nur annähernd genannt werden.
- 5.4 Bei nachträglicher Auftragsänderung ist der Verkäufer an die ursprünglich zugesagte und bestätigte Lieferzeit nicht mehr gebunden.
- 5.5 Im Falle höherer Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen usw. Maßnahmen der Öffentlichen Hand, Materialverknappung, Betriebsstörungen, Verkehrsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsunterbrechungen usw. hat der Verkäufer die Wahl, die vereinbarte Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten.

- 5.6 Falls die Ware nach Ablauf der vereinbarten Frist nicht geliefert wird, muss der Käufer vor Stornierung des Auftrages dem Verkäufer mittels eingeschriebenen Briefes eine Nachfrist von 14 Arbeitstagen setzen.
- 5.7 Aus der Nichteinhaltung der Lieferfristen können Ansprüche (Schadenersatz) irgendwelcher Art nicht hergeleitet werden.
- 5.8 Nachträgliche Auftragsänderungen, Mengenänderungen und Streichungen können nur anerkannt werden, wenn noch keine Kosten angefallen sind, im anderen Falle werden dem Besteller die Kosten in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für Entwurfs- und Reinzeichnungskosten bei Druckaufträgen.
- 5.9 Bestellungen auf Abruf müssen innerhalb 6 Monaten abgenommen werden, nach Ablauf dieser Frist werden noch nicht abgenommene Mengen in Rechnung gestellt und sind zur Zahlung fällig.

Warenrücknahme

- 5.10 Sofern uns kein Verschulden an der Rückgabe der Ware trifft, werden bei Gutschrift für die entstandenen Unkosten 10% des Warenwertes in Abzug gebracht.

6. Verpackung

- 6.1 Wird die Ware nach Gewicht in Rechnung gestellt, so wird bei Verwendung von Pack- und Einschlagpapier der Preis nach dem Bruttogewicht berechnet.
- 6.2 Besondere, nicht handelsübliche Verpackung wird in Rechnung gestellt.

7. Versandbedingungen

- 7.1 Der Versand erfolgt in allen Fällen unfrei und auf Gefahr des Bestellers.
- 7.2 Lieferung nach Vereinbarung.
- 7.3 Bei Teilsendungen wird die Fracht anteilmäßig nur in der Höhe vergütet, wie sie sich bei geschlossenem Versand errechnen würde.
- 7.4 Bei Eil- und Expressgutsendungen wird ggf. nur die Stückgutfracht vergütet. Werden solche Sendungen von uns frankiert, wird die Differenz dem Besteller berechnet.
- 7.5 Bei Postsendungen trägt der Besteller in jedem Falle die Versandkosten.
- 7.6 Bei Lieferungen, die im Auftrag eines Fachgroßhändlers oder Wiederverkäufers an dessen Kunden erfolgen (Streckengeschäft), wird ein Versandkostenzuschlag von 2% des Rechnungsbetrages berechnet. Bei Streckengeschäften wird die tatsächliche Frachtbasis zur Eisenbahnstation oder bei Verladung mit dem Schiff bis zum Hafen des Empfängers vergütet, höchstens jedoch die Fracht bis zur Eisenbahnstation bzw. bis zum Hafen des Bestellers.

8. Toleranzen

- 8.1 Qualitätsabweichungen
Die Qualität der gelieferten bzw. verarbeiteten Papiere und Kunststoffe ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Rohstoffen. Qualitätsveränderungen sind daher nur dann von uns zu vertreten, wenn diese unter den gegebenen Verhältnissen vermeidbar gewesen wären. Unterschiede in der Färbung bei Papier und Kunststoff sind aus dem gleichen Grunde unvermeidlich und daher kein Anlass zur Beanstandung.
- 8.2 Gewichtsabweichungen
Abweichungen des Flächengewichtes richten sich nach jenen in den Lieferbedingungen der Erzeuger verwendeten Materialien. Falls diese nichts anderes festlegen, gelten für Papier $\pm 5\%$ und Kunststoff $\pm 10\%$.
- 8.3 Maßabweichungen
Dem Verkäufer steht bei allen Lieferungen das Recht auf Maßabweichungen in Länge und Breite von $\pm 5\%$ zu.
- 8.4 Mengenabweichungen
Bei allen Anfertigungen behält sich der Verkäufer eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 20% der bestellten Menge, unter Berechnung der tatsächlichen Liefermenge vor.
Dieser Prozentsatz erhöht sich auf 30%
 - a) bei Verkauf nach Menge: für Mengen unter 20.000 Stück je Größe
 - b) bei Verkauf nach Gewicht: für Gewichte unter 500 kg.

9. Druck

- 9.1 Der Verkäufer verwendet für den Druck normale Druckfarben.
Wenn besondere Ansprüche an die Farben, wie z. B. Lichtbeständigkeit, Alkali-Echtheit, Wasserfestigkeit, Reibebeständigkeit usw., gestellt werden, muss der Käufer bei Auftragserteilung besonders darauf hinweisen. Für hohe Lichtbeständigkeit der Druckfarben übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.
Kleinere Abweichungen der Farben behält sich der Verkäufer vor. Sie berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der Annahme der Ware oder zu einer Preisminderung. Probeabzüge werden vor Drucklegung nur unterbreitet, wenn es der Käufer schriftlich verlangt oder der Verkäufer es für notwendig hält. Andrucke ab Produktionsmaschine werden separat nach Aufwand berechnet.
- 9.2 Für Kunststoffserzeugnisse kann der Verkäufer für die Haltbarkeit der Farben keine Gewähr leisten, selbst wenn die Farben als lichtbeständig oder wasserbeständig bezeichnet werden. Der Verkäufer übernimmt ferner keine Garantie für Wanderungen von Weichmachern, paraffinlöslichen Farbstoffen oder Bindemitteln oder ähnliche Migrationserscheinungen und für die sich daraus herleitenden Folgen.
- 9.3 Passerabweichungen bei bedruckten Erzeugnissen können aus technischen Gründen nicht vermieden werden, so dass nur wesentliche Abweichungen beanstandet werden können.

10. Material und Ausführung

Ohne besondere Anweisungen von Seiten des Käufers erfolgt die Ausführung der Aufträge mit branchenüblichem Material und nach bekannten Herstellungsverfahren. In der Folge können Mängelrügen in Bezug auf das Verhalten der Packmittel zum Füllgut und umgekehrt nicht erhoben werden, wenn der Käufer nicht ausdrücklich auf besondere Eigenschaften des Füllgutes aufmerksam gemacht und dem Verkäufer Gelegenheit gegeben hat, dazu Stellung zu nehmen.

11. Entwürfe und Originale

- 11.1 Entwürfe und Originale sowie umfangreiche Musterarbeiten werden, sofern ein Auftrag im Rahmen des Angebotes nicht erfolgt, extra berechnet. Die Muster sind Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne seine ausdrückliche Genehmigung nicht verwendet werden. Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Klischees, Werkzeuge, Filme usw. erwirbt der Käufer kein Anrecht auf Herausgabe der erwähnten Gegenstände.
- 11.2 Es besteht keine Verpflichtung, Entwürfe, Originale, Klischees, Werkzeuge usw. länger als 3 Jahre aufzubewahren.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an den von ihm gelieferten Waren und auch an der aus einer etwaigen Weiterverarbeitung entstehenden neuen Sachen bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Einlösung von Schecks und Wechseln vor.
- 12.2 Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die Ware zu verfügen, insbesondere sie zu verarbeiten und zu veräußern. Bei einem Weiterverkauf der gelieferten Ware vor endgültiger Bezahlung geht die Kaufpreisforderung ohne weiteres und ohne besondere Abtretung auf den Verkäufer über.
- 12.3 Außergewöhnliche Verfügungen, wie zum Beispiel Verpfändungen, Sicherheitsübereignungen usw. sind nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig. Der Käufer hat dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren (z. B. Pfändung durch andere Gläubiger) unverzüglich mitzuteilen.
- 12.4 Falls der Käufer vor erfolgter Bezahlung der Ware seine Zahlungen einstellt, hat der Verkäufer die in § 43 ff der deutschen Konkursordnung angeführten Rechte auf Aussonderung der Ware bzw. Abtretung der Rechte auf Gegenleistung.

13. Mängelansprüche

- 13.1 Für die gelieferte Ware übernimmt der Verkäufer in der Weise Gewähr, dass Waren, an denen Fehler nachgewiesen werden, nach Wahl des Verkäufers nachgebessert oder kostenlos durch neue Gegenstände ersetzt werden, in diesem Falle sind die untauglichen Stücke dem

Verkäufer zurückzugeben.

- 13.2 Bei der Fertigung von Papier- und Kunststoffbeuteln und ähnlichen Erzeugnissen ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 2% der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Druck liegt.
- 13.3 Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen.
- 13.4 Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort zu erheben.
- 13.5 Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.
- 13.6 Der Schadensersatz kann keinesfalls den Wert der gelieferten Ware überschreiten.
- 13.7 Schadenersatz für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 13.8 Bei vollautomatischer Bauteilfertigung erfolgt automatische Zählung. In diesem Falle ist der Verkäufer berechtigt, diese seiner Lieferung und Mengenberechnung zugrunde zu legen.
- 13.9 Nicht sachgemäße Lagerung durch den Käufer schließt jeden Schadensersatz aus.

14. Zahlung

- 14.1 Zahlungen gelten als geleistet, wenn die Gutschriftanzeige des Geldinstitutes innerhalb von 30 Tagen nach Fakturdatum beim Verkäufer vorliegt. Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen kann der Käufer 2% in Abzug bringen, jedoch erst ab Rechnungen über Nettowarenwert von EUR 25,--.
- 14.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Vorbehaltlich sonstiger Rechte darf der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz in Rechnung stellen.
- 14.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen.
- 14.4 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Eine Bezahlung durch Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einbeziehung von Wechseln und Schecks hat der Käufer zu tragen und sofort in bar zu begleichen.
- 14.5 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch Umstände, die auf verminderte Kreditfähigkeit des Käufers hindeuten und dem Verkäufer erst nach Abschluss des Vertrages bekannt werden, hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen, auch im Falle einer Stundung, zur Folge. Sollten in diesem Falle Wechsel noch nicht eingelöst sein, so hat der Verkäufer dennoch sofortigen Anspruch auf Barzahlung.

15. Rücktrittsrecht

Ereignisse, die die Geschäftsgrundlagen des Kaufvertrages ganz oder zum Teil einschneidend verändern, mögen sie beim Käufer oder beim Verkäufer oder bei dessen Zulieferern einwirken, berechtigen den Verkäufer, den Vertrag unter Ausschluss von Ersatzansprüchen ganz oder zum Teil den veränderten Umständen anzupassen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1 Durch Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Besteller mit den vorstehenden Verkaufsbedingungen in vollem Umfang einverstanden. Entgegenstehende eigene Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, auch wenn ihnen von uns nicht widersprochen wird. Andere mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- 16.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand richten sich ausschließlich nach dem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung des Verkäufers. Dieser ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl auch am Ort seiner Zweigniederlassung oder am Wohnort des Käufers zu klagen.
- 16.3 Auf die vom Verkäufer geschlossenen Verträge findet ausschließlich das Landesrecht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.